

Markt Mömbris
Schimborner Str. 6
63776 Mömbris

Kommunales Förderprogramm des Marktes Mömbris

zur Durchführung privater Fassadengestaltungs-, Sanierungs- und Baumaßnahmen

im Sanierungsgebiet „Altortbereich Mömbris und Mensengesäß“

Kommunales Förderprogramm

Inkrafttreten: 14.09.2017

Der Markt Mömbris erlässt gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.06.2017

folgendes

KOMMUNALE FÖRDERPROGRAMM

zur

Durchführung privater Fassadengestaltungs-, Sanierungs- und Baumaßnahmen

im Rahmen der Sanierung der Altortbereiche „Mömbris und Mensengesäß“, das im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ angewendet wird.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungsfibel des Sanierungsgebietes „Altortbereich Mömbris und Mensengesäß“ bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

II. Räumlicher/Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Ziel und Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes im Ortskern von Mömbris und Mensengesäß.
- (2) Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltung von Gebäuden und deren Freiflächen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderungsprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Haupt- und Nebengebäude, der landwirtschaftlich und ehemals landwirtschaftliche genutzten Gebäude. Insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme hat sich an der Gestaltungsfibel für den Altortbereich für Mömbris und Mensengesäß in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Zielen der städtebaulichen Sanierung zu orientieren.

Dies gilt insbesondere für:

- Dachdeckung
- Fassadengestaltung
- Fenster und Fensterläden
- Hauseingänge, Türen, Treppenaufgänge und Tore
- Hoftor und Einfriedungen
- Begrünung der Vor- und Hofräume

§ 5 Höhe der Förderung

- (1) Bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten können je Einzelobjekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) als Förderung gewährt werden, jedoch höchstens 20.000.-- €.
- (2) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungsfibel entstehen.
- (3) Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

III. Verfahren

§ 6 Zuwendungsempfänger

- (1) Die Förderungsmittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.
- (2) Auf die Förderung besteht dem Grunde nach kein Rechtsanspruch.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Mömbris.
- (2) Die Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Markt Mömbris und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende sowie Angabe der Kontoverbindung
2. Einen Lageplan 1:1000
3. Ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde, evtl. Baugenehmigung, denkmalpflegerische Erlaubnis, soweit vorhanden
4. Kostenschätzung

5. Finanzierungsplan mit Angabe, ob weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

6. Bestandsbilder

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

- (3) Der Markt Mömbris und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- (4) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 15.000 € sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und dem Markt Mömbris zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen. Alternativ kann auch eine Kostenberechnung nach DIN 276, 3. Ebene oder ein verpreistes Leistungsverzeichnis eines Planungsbüros eingereicht werden.
- (5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Darin müssen folgende Unterlagen enthalten sein:
- Auszahlungsantrag
 - Baurechnungen und Überweisungsbelege
 - Kostenzusammenstellung als Excel-Datei
 - Bilddokumentation der ausgeführten Maßnahmen

IV. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Förderungsprogramms wird auf 50.000.-- € jährlich für die Jahre 2017 - 2022 angesetzt. Das Programm kann um jeweils weitere 2 bis 3 Jahre fortgeschrieben werden.

Mömbris, 14.09.2017